



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Hom/St
Betriebshof Mülheim

Mülheim, den 12.04.2018

6. Nachtrag zur amtlichen Bekanntmachung vom 20.03.2017

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

**Während des Neubaus der Kampmannbrücke ist die Durchfahrts-
höhe in der Fahrrinne auf 3,70 m begrenzt worden.**

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Betriebshof Mülheim
Im Auftrag


Peter Kamberg

